

Aktenzeichen: 05/2015

## **K U N D M A C H U N G**

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 13.07.2015 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2015 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.
2. In der Sitzung vom 18.10.2010 wurde vom Gemeinderat beschlossen generell Raumordnungsangelegenheiten unter der Tagesordnung im Gemeinderat „vertraulich“, mithin unter Ausschluss der Öffentlichkeit, zu behandeln. Vzbgm. Harald Mair informiert den Gemeinderat über die mündlich eingeholte Rechtsauskunft. Nach erfolgter kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig diesen Beschluss vom 18.10.2010 hinsichtlich der grundsätzlichen Behandlung von Raumordnungsangelegenheiten unter „vertraulich“ ersatzlos aufzuheben.
3. Aufgrund der erfolgten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Münster schreibt das Tiroler Raumordnungsgesetz vor, dass jede Gemeinde innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes entweder den Flächenwidmungsplan neu zu erlassen oder den bestehenden Flächenwidmungsplan zu ändern hat, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen erforderlich ist. Erforderlich ist daher die mit dem Raumordnungskonzept in Widerspruch stehenden Flächenwidmungen usw. zu ändern bzw. anzupassen oder aufzuheben. Aufgrund einer beim Amt der Tiroler Landesregierung gelegenen Fehlerhaftigkeit im System des elektronischen Flächenwidmungsplanes kann die Sammeländerung heute nicht beschlossen werden, zumal eine fehlerhafte Plandarstellung gegeben wäre. Dieser Tagesordnungspunkt wird daher zur Beratung und Beschlussfassung bis auf weiteres ausgesetzt.
4. Auf Antrag des Vizebürgermeisters Harald Mair beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Grundstücke 116/1, 117, 292/9 KG Münster (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 17. Juli 2015 bis zum 17. August 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

## Umwidmung

Flächenwidmung im Bereich Gst. 292/9, 117, 116/1 - neu Gst. 116/3 und 116/8 - Wolf Martina, Aichach 49, 6232 Münster

Grundstück 116/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 26 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 gem. TROG 2011 sowie

Grundstück 117 KG 83111 Münster (70517) (rund 189 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 gem. TROG 2011 sowie

Grundstück 292/9 KG 83111 Münster (70517) (rund 283 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 gem. TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass diese Flächenwidmungsänderung rechtswirksam wird, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Mit Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 18.03.2014, Zl. RoBau-2-002/117/3-2014 wurde mitgeteilt, dass Festlegungen in Bebauungsplänen über Geschößflächendichten und über die Anzahl der Vollgeschoße, die am 30. September 2001 bestanden haben oder beschlossen worden sind, außer Kraft treten.

Wird nunmehr in Bebauungsplänen den Mindestanforderungen des § 56 Abs. 1 TROG 2011 nicht entsprochen, da eine Festlegung fehlt, sind diese aufzuheben, zu ändern oder neu zu erlassen.

Über Empfehlung des Bauausschusses der Gemeinde Münster wären sämtliche betroffenen Bebauungspläne aufzuheben und sollte vorab kein neuer Bebauungsplan erlassen oder bestehende geändert werden. Im Bedarfs- oder Anlassfall kann ein neuer Bebauungsplan vom Gemeinderat erlassen bzw. beschlossen werden.

Aus der Aufhebung eines Bebauungsplanes erwächst den Eigentümern der vom jeweiligen Bebauungsplan betroffenen Grundstücke kein sichtlicher Nachteil, zumal die meisten Grundstücke bebaut sind und die Eigentümer rechtskräftige Baubescheide erhalten haben. Rechtssicherheit ist somit gegeben.

Vzbgm. Harald Mair zeigt dem Gemeinderat die von dieser Regelung betroffenen Bebauungspläne in einer Übersicht.

Nach erfolgter Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat der Empfehlung des Bauausschusses Folge zu leisten und die betroffenen Bebauungspläne ersatzlos aufzuheben.

Einstimmig wird somit vom Gemeinderat beschlossen nachstehende Bebauungspläne mit sofortiger Wirkung ersatzlos aufzuheben wie folgt:

### **Bereich Habach**

- allgemeine und ergänzende Bebauungsplan für Grdst.Nr. 2670 (vormals Abfindungs.Nr 39/4) KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 14.04.1999)

### **Bereich Grünsbach**

- allgemeiner und ergänzender Teilbebauungsplan für den Bereich des Grundstückes Nr. 2407/2, KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 04.08.1997)
- allgemeiner und ergänzender Teilbebauungsplan für den Bereich des Grundstückes Nr. 2407/3, KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 03.06.1998)

### **Bereich Kronbichl**

- Teilbebauungsplan für den Bereich der Grundstücke 2811, 2810, 2809, 2808, 2518 usw., vormals (Abfindungsnummer 4/1/2, 4/1/3, 4/1/4, 4/1/5, 4/1/6, 4/1/7, 4/1/8) (Beschluss des Gemeinderates vom 20.09.1993)
- allgemeine und ergänzende Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke 2809 und 2808 (Abfindungsnummer Nr. 4/1/1 und 4/1/2), KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 25.01.1999)
- allgemeiner und ergänzender Teilbebauungsplan für den Bereich der Grundstücke 2799 (neu Grundstücke 2799/5, 2799/4, 2799/3, 2799/6 und 2799/7), KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 24.02.1997)

### **Bereich Asten**

- allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke 1503/3, 1503/5 und 1503/6, KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 09.08.1999)
- allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke 1504/1 und 1499 (Weghälfte) geteilt Grundstück 1504/4, 1504/5, 1504/6, 1504/7 und 1504/8 und Weghälfte 1504/9 KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 28.02.2000)

### **Bereich Bachleiten**

- allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan für den Bereich der Grdst.Nr. 1481/4, 1481/9 und 1481/10 KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 18.03.1996 und 06.05.1996)
- allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke Nr. 1498, 1499-alter Stand nunmehr Grundstücke 1499/2, 1499/3, 1499/4 und 1499/5 KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2001)
- allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke Nr. 1484/2 und Nr. 1484/1 (Weg) - neuer Stand, KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 09.10.2000)
- allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan für Grdst.Nr 1485/2,1485/3 und 1485/4 KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2001)

## **Bereich Frax**

allgemeiner und ergänzender Teilbebauungsplan für den Bereich der Grundstücke Nrn. 1880/3, 1880/55 und 1880/56, KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 22.01.1996 und 18.03.1996)

- allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan für den Bereich des Grundstückes Nr. 1433/3, KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2001)

- allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan für den Bereich des Grundstückes Nr. 2475/5, KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom und 15.01.2001)

## **Bereich Dorf**

- allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke Nr. 1429/1, 1429/8 und 1429/9-neu, KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 15.01.2001)

## **Bereich Lindenfeld**

- allgemeiner Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke 1465, 1465/3,4,5, 1467/2,6, 2894, 2895, 2896/1,2, 2897, 2898/1/,2,3 u. 2884/1 Weg und ergänzende Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke 2884/1, 2898/3 u. 2899 „Lindenfeld“, KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 7.10.1996)

- ergänzender Teilbebauungsplan für den Bereich der Grundstücke Nrn. 2898/1, 2898/3, 2898/30, 2898/22 bis 2898/29, 2899/2, 2899/3, (Bereich „Lindenfeld“) KG. Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 23.6.1997)

- ergänzende Teilbebauungsplan für den Bereich der Grundstücke Nrn. 2898/5, 2898/6 und 2899/3, (Bereich „Lindenfeld“) KG. Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 28.4.1997)

- ergänzenden Bebauungsplanes (Änderung) für den Bereich des Grundstückes 2898/31 - neu (= Teilfläche aus Grdst. 2898/1), KG. Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 12.10.1998)

- allgemeiner und des ergänzender Teilbebauungsplan für den Bereich der Grundstücke Nr. 2900 und 2901 (Abfindungsnummer Nr.100/1 u. 100/2 und 133) KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 12.02.1996)

## **Bereich Oberdorf :**

- Teilbebauungsplan für den Bereich des ehemaligen Grundstückes 186/1 nach Teilung der Grundstücke 186/20, 186/21, 186/22, 186/23, 186/24, 186/26, 186/27, 186/29, 186/30, 186/31, 186/32, 186/33, 186/34, 186/35, 186/36, 186/37 186/38 186/39 186/40, 186/41, 186/42, 186/43, 186/44, KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 3.1.1989 und 17.4.1989)

allgemeiner und ergänzender Teilbebauungsplan im Bereich der Grundstücke 186/34, 186/26, 186/44, 186/43, 186/42, 186/41, 186/31, KG. Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 7.10.1996)

- allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan für den Bereich des Grundstückes 1879/5, KG. Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 31.05.2000)

### **Bereich Zaussach**

- allgemeiner und ergänzender Teilbebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Nrn. 206, 207, 147, 210/1, 2115/1 und 2116, KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 12.02.1996 und 18.3.1996)

- allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Grdst.Nrn. 35 und 36 KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 14.04.1997)

### **Bereich Entgasse**

- allgemeiner und ergänzender Bebauungsplanes im Bereich der Grdst.Nrn. 91, 93, 94, 99 und 2099/3, KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 25.06.1996)

allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan für den Bereich der neuen Grdst. Nrn. 2964/1, 2964/2 und 2965 (Beschluss des Gemeinderates vom 14.04.1999)

### **Bereich Haus**

- allgemeiner und ergänzender (Teil-) Bebauungsplan im Bereich des Grundstückes 2995 (vormals Abfindungsnummer 99/1/1) KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 6.6.1994 und 8.8.1994)

- allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan für den Bereich des Grundstückes Nr. 2339/8, KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2001)

### **Gewerbegebiet Haus**

- allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan für die Grundstücke 1300/1, 1300/5 und 1299 KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 23.5.1995)

- Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 1299, KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 25.06.1996)

- allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan für den Bereich des Grundstückes 1301, KG Münster (Beschluss des Gemeinderates vom 21.06.1999)

6. Vzbgm. Harald Mair informiert den Gemeinderat über die geplante Baulandumlegung im Bereich der Grundstücke Gst. 2897 und Gst. 2896/1 im Eigentum von Frau Margarete Geiger, Grünsbach 270, 6232 Münster und Herrn Georg Schrettl, Aichach 188, 6232 Münster. Diese geplante Baulandumlegung erfordert auch die Umlegung des Abwasserkanales der Gemeinde Münster lt. vorliegender Plandarstellung des Ingenieurbüro Peter Pollhammer.  
Nach ausführlicher Diskussion und Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig laut

Plangrundlage des Ingenieurbüro Peter Pollhammer vom 17.06.2015 der Umlegung des Abwasserkanales zuzustimmen. Die Kosten der Umlegung des Ab- bzw. Schmutzwasserkanales sind jedoch von den Grundeigentümern zu tragen, zumal mit der geplanten Baulandumlegung eine Aufwertung der Grundstücke verbunden ist. Der Abwasserkanal wurde ehemals auf Kosten der Gemeinde mit Zustimmung der Grundeigentümer auch verlegt (kollaudierter Kanal).

7. Das EKIZ Kramsach, Voldöpp 37, 6233 Kramsach hat am 19.06.2015 den Antrag um Anweisung der angesuchten Regionsunterstützung 2015 im Betrag von € 3.795,67 gestellt. Der Vorschlag des Planungsverbandes einen Beitrag von € 0,5 pro Einwohner der beteiligten Gemeinden wird im Gemeinderat diskutiert, wobei die Gemeinde Alpbach sich an diesen Kosten nicht beteiligt.  
In Erinnerung gerufen und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird dabei der Beschluss des Gemeinderates vom 29.12.2014, wonach vom Gemeinderat gefordert wurde, dass konkretere Zahlen seitens des Vereines geliefert werden müssen, um einen Beschluss für die Zukunft fassen zu können. Nachdem nicht bekannt ist, ob das EKIZ Kramsach zwischenzeitlich die geforderten Daten und Zahlen dem Herrn Bürgermeister mitgeteilt hat, dem Gemeinderat diese jedenfalls nicht vorliegen, beschließt der Gemeinderat einstimmig über Antrag des Vzbgm.  
Harald Mair diesen Tagesordnungspunkt zur Beratung und Beschlussfassung auszusetzen.
8. Im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz am 02.12.2014 im Bundesministerium für Land-, Forst-, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW- Bundesministerium für ein lebenswertes Österreich), Stubenring 1, 1010 Wien, war Thema der Hagelabwehr- und Forschungsverein, welcher bereits gegründet ist.  
Die jährlichen Mitgliedsbeiträge für den Verein wurden gestaffelt nach Einwohnerzahlen ab dem Jahr 2016 wie folgt festgelegt: bis 1.000 EW € 150,--, von 1.001 bis 2.500 EW € 300,--, von 2.501 bis 5.000 EW € 500,--, von 5.001 bis 10.000 EW € 1.000,--, von 10.001 bis 15.000 EW € 1.500,-- und von 15.001 bis 20.000 EW € 3.000,--.  
Für Münster würde dies einen Mitgliedsbeitrag von € 500,-- bedeuten.  
Nachdem im Gemeinderat über die Sinnhaftigkeit einer Hagelabwehr für Münster diskutiert wurde, stellt Vzbgm Harald Mair den Antrag auf Abstimmung im Gemeinderat, wer für einen Vereinsbeitritt ist.  
Mit 11 NEIN-Stimmen und 1 JA-Stimme lehnt der Gemeinderat dem „Verein zur Erforschung der Wirksamkeit der Hagelbekämpfung in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel“ mit dem Vereinssitz Kufstein bei gleichzeitiger Übernahme des damit verbundenen Mitgliedsbeitrages gemäß Einwohnerzahl von dzt. € 500,-- beizutreten ab.
9. a) Der Substanzverwalter-Stellvertreter Vzbgm. Harald Mair informiert den Gemeinderat über die Wegsanierung im Bereich Freidhofweg und den geplanten Wegneubau im Bereich Stoalacke - Langes Moos im Bereich der AG Münster gelegen. Da bereits ein Weg vorhanden ist, handelt es sich beim Freidhofweg um keinen Neubau, sondern um eine Sanierung des bestehenden Rückeweges. Dieser Weg ist auch als Freidhofweg bereits bekannt. Die Kosten der Sanierung liegen bei ca. € 4.000,--. Eine Abrechnung liegt noch nicht vor.  
  
b) Wiederkaufsrecht Gp. 292/56 in EZ 366 Eigentümer MMag. Othmar Lässer  
Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Vorbringens der rechtsfreundlichen Vertretung des Herrn Mag. Lässer der Kanzlei Bechter-König, befasst sich der Gemeinderat neuerlich mit dem Wiederkaufsrecht, welches auf der Gp. 292/56 in EZ 366 im Eigentum des Herrn

MMag. Othmar Lässer, lastet. Über Empfehlung des Gemeindevorstandes wurden Verhandlungen mit der rechtsfreundlichen Vertretung mit Herrn MMag. Othmar Lässer aufgenommen. Am Tag der Sitzung wurde mitgeteilt, die zum Vorschlag gebrachte Summe in Höhe von € 20.000,-- für die Löschung des Wiederkaufsrechtes als einmalige Abschlagszahlung zu leisten.

Nach erfolgter Beratung im Gemeinderat beschließt dieser mit 11 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme die einmalige Abschlagszahlung anzunehmen. Der Substanzverwalter hat somit die Befugnis gegen Bezahlung des Betrages von € 20.000,-- auf das Substanzkonto die entsprechende Löschungserklärung zur Löschung des Wiederkaufsrechtes auf Gp. 292/56 in EZ 366 GB Münster zur Verfügung zu stellen, damit dieses Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Agrargemeinschaft grundbücherlich gelöscht werden kann.

c) Der Substanzverwalter-Stellvertreter erklärt dem Gemeinderat den dem vorliegenden Schenkungs- Tausch- und Flurbereinigungsvertrag zugrunde liegenden Vermessungsplan der Fa. Necon ZT KG vom 28.4.2015, Gz. 2664-2. Nach erfolgter kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig dem vorliegenden Schenkungs-,Tausch- und Flurbereinigungsvertrag, abgeschlossen zwischen Frau Theresia Pittracher, A-6232 Münster, Grünsbach 122b, als Geschenkgeberin und Frau Marianne Perzl, A-6213 Pertisau am Achensee HNr. 26a, als Geschenknehmerin und Herr Peter Flöck, A-6232 Münster, Asten 145, Frau Doris Baumann, A-6232 Münster, Kronbichl 113, Herrn Michael Mai, A-6232 Münster, Asten 141 und Frau Hilda Schwarzl, A-6232 Münster, Habach 338/1, als Tauschpartner sowie der Agrargemeinschaft Münster (Gemeindegutagrargemeinschaft), vertreten durch den Substanzverwalter Werner Entner, A-6232 Münster, Dorf 90, als mitbeteiligte Tauschpartner, zuzustimmen.

Gleichzeitig wird damit einstimmig vom Gemeinderat auch der Erschließung mittels Abwasserkanales auf dem neuen Weg im Eigentum der Agrargemeinschaft Münster laut vorliegender Planung des Ingenieurbüro Peter Pollhamer vom 17.06.2015 die Zustimmung erteilt.

d) Herr Geiger Gerhard, Grünsbach 409a, 6232 Münster hat bei der Agrargemeinschaft Münster den Antrag gestellt, während der Bauphase für die Errichtung eines überdachten Holzlagers bzw. Abstellplatzes auf seinem Grundstück über das Grundstück 2418 der Agrargemeinschaft zufahren bzw. zugehen zu dürfen. Einstimmig wird vom Gemeinderat beschlossen, der Substanzverwalter möge das Zufahren und Zugehen über das Grundstück 2418 während der Bauphase gestatten.

## 10. Anfragen, Anträge, Allfälliges

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister  
ENTNER

Angeschlagen am: 20.07.2015

Abgenommen am: 04.08.2015